

## **Empfehlungen des BVKE „Gute und gesunde Ernährung in der Kinder- und Jugendhilfe“**

**Kinder und Jugendliche bedürfen einer gesunden, altersgerechten und kostenbewussten Ernährung in teilstationären und stationären Jugendhilfeeinrichtungen, damit die körperliche, geistige und seelische Gesundheit sichergestellt wird.**

Fachkräfte der stationären und teilstationären Jugendhilfe stehen täglich vor der Aufgabe, Kindern und Jugendlichen eine gute Entwicklung zu ermöglichen. Eine wesentliche Rolle spielt dabei die Ernährung. Sei es hinsichtlich der gesunden Verpflegung an sich, aber auch bezogen auf das allgemeine Verständnis vom Umgang mit Lebensmitteln bis hin zum gemeinsamen Essen als soziale Funktion. Darüber hinaus gewinnt im Sinne der ökologischen Nachhaltigkeit gesunde und biologisch einwandfreie Ernährung in der Kinder- und Jugendhilfe immer mehr Bedeutung.

Junge Menschen aus prekären familiären Situationen ernähren sich nachweislich weniger gesund. Um diese herkunftsbedingte Benachteiligung auszugleichen, ist die Vermittlung einer gesunden Lebensweise besonders wichtig. Junge Menschen beim Einkauf, der Planung und Zubereitung aktiv einzubinden, ist ein wichtiger Ansatz. Das Essen ist mit einem anspruchsvollen pädagogischen Anliegen verbunden. Das Wohlfühlen der jungen Menschen in den Einrichtungen der Jugendhilfe ist eng mit der Qualität der leiblichen Versorgung verknüpft.

In der Kinder- und Jugendhilfe müssen je nach Leistungsangebot Entgelte verhandelt werden. Dies regeln die §§ 78 a ff. SGB VIII. Die Grundlage für Vereinbarungen über Leistungsangebote, Qualitätsentwicklung und Entgelte bilden in den meisten Bundesländern die jeweiligen Rahmenverträge. Die Kosten für die Lebensmittel fallen in den Bereich der Sachkosten. Problematisch ist, dass dieser Bereich der Kosten nicht näher definiert ist, die Einrichtungen sich teilweise an dem Regelsatz im SGB II orientieren und die Verhandlungen dem freien Spiel bzw. dem Verhandlungsgeschick der Träger der freien Jugendhilfe unterliegen.

§ 39 SGB VIII weist die Aufgabe der Sicherstellung des notwendigen Unterhalts (hier ist auch der Lebensmittelaufwand mit enthalten) bestimmten Personen, auch der Jugendhilfe zu. Insofern geht Jugendhilfe der Sozialhilfe und Grundsicherung vor (Nomos Kommentar Kunkel, Kepert, Pattar Hrsg.; 8. Auflage, 2022, S. 594). In § 39 Abs. 1 SGB VIII ist normiert, dass im Rahmen der Betreuung auch der notwendige Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses zu sichern ist. In Verbindung mit § 41 Abs. 3 SGB VIII erstreckt sich dies auch auf die Betreuung junger Volljähriger. Dies umfasst alle Maßnahmen, die der Förderung der Entwicklung eines jungen Menschen dienen und der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft fördern (OVG Berlin-Brandenburg v. 06.05.2013 – OVG 6 B 31.12). Die Aufwendungen für die Ernährung sind Teil des Sachaufwands. Die Sicherstellung des Unterhalts ist eine Rahmenbedingung für Erziehung und Förderung von Persönlichkeitsentwicklung und Lebensbewältigung. Es geht um den kinderspezifischen Bedarf, der durch die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes hervorgerufen wird. Hierunter fällt auch die gesunde Ernährung.

Es gibt keine gesetzlich legitimierte Begrenzung des Unterhalts nach § 39 SGB VIII auf die Höhe der Hilfe zum Lebensunterhalt. Die Norm weist keine rechtliche Bindung an § 20 SGB II bzw. § 27 ff. SGB XII auf, auch wenn die verwendeten Begriffe auf den ersten Blick ähnlich sind. Schon allein aus rechtssystematischen Gründen darf das Niveau der Hilfe zum Lebensunterhalt als staatlich garantiertes Niveau des Existenzminimums auch bei Jugendhilfeleistungen nicht unterschritten werden. Umgekehrt gibt es jedoch für den Unterhalt nach § 39 SGB VIII

ausdrücklich keine gesetzliche Bindung an die Höhe der Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII bzw. an den Regelsatz nach SGB II. Darauf verweisen sowohl Schellhorn (2000) in der Kommentierung zu § 39 SGB VIII (Schellhorn (Hrsg.) (2000): SGB VIII/KJHG. Ein Kommentar für Ausbildung, Praxis, Rechtsprechung und Wissenschaft. Luchterhand, S. 252.) als auch ein Rechtsgutachten des DIJuF vom 29.01.2007 – J 4.450 MH (Das Jugendamt 2007, S. 196). Demnach deckt sich der Unterhaltsbedarf nach § 39 SGB VIII nicht mit dem sozialhilferechtlichen Begriff des notwendigen Unterhalts nach § 27 SGB VIII soweit dieser die Höhe der Leistung begrenzt. Das bedeutet, bspw. für die Vollzeitpflege, dass von finanziellen Verhältnissen eines mittleren Einkommenssegments auszugehen ist und eben nicht von der Sicherstellung des Unterhalts auf dem Niveau des soziokulturellen Existenzminimums. Dies findet seinen Niederschlag auch in der Rechtsprechung zu § 39 SGB VIII.

(Quellen: Parität Sachsen Positionspapier 2019, SGB VIII Kommentar).

Die Sicherstellung für eine gesunde, altersgerechte und kostenbewusste Ernährung in teilstationären und stationären Jugendhilfeeinrichtungen müssen im Sachaufwand abbildbar sein.

Auch wenn es ausdrücklich keine gesetzliche Bindung an die Höhe der Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII bzw. an den Regelsatz nach SGB II gibt, wird an dieser Stelle oft Bezug zu diesem Richtwert genommen.

Ernährungsphysiologisch höherwertige Lebensmittel, wie Obst und Gemüse sind oft teurer als energiedichte Lebensmitteln mit viel zugesetztem Zucker und Fett. Die Folgen sind insbesondere für armutsbetroffene Kinder dramatisch: Sie leiden deutlich häufiger an Adipositas als wohlhabendere Kinder, gleichzeitig fehlt es ihnen auch häufiger an wichtigen Mikronährstoffen. Ein Mangel an Vitaminen und Mineralien im Kindesalter kann wiederum zu einem verzögerten Wachstum und zu kognitiven Entwicklungsstörungen führen. In Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe wird Wert auf ökologische Ernährung gelegt.

Auch die aktuelle Information des Statistischen Bundesamtes zeigen, wie knapp die Ressourcen sind. Eine Familie in Armut investiere 104 Euro pro Monat in die Ernährung der Kinder (3,41 Euro pro Tag). Für eine gesunde Ernährung im Sinne der DGE-Empfehlungen (Deutsche Gesellschaft für Ernährung e.V.) müssten im Durchschnitt für Kinder unter 5 Jahren mindestens 4,50 Euro (Regelsatz 2,82 Euro), für die Altersgruppe 6–17 Jahre mindestens 5,50 Euro (Regelsatz 4,01–4,98 Euro) und für Erwachsene (ohne Berücksichtigung des Kalorienverbrauchs) mindestens 7,50 Euro (Regelsatz 3,89–4,86 Euro) pro Tag anzusetzen sein. Diese Zahlen basieren auf eine Dokumentation des Bundestages mit dem Titel „Kosten einer Ernährung nach den Empfehlungen der DGE“ aus Dezember 2022. Somit sind darin noch nicht die aktuellen Preissteigerungen berücksichtigt

(vgl. <https://www.bundestag.de/resource/blob/930736/004057b9723a130b6b159b5d8d9fa69a/W/D-5-143-22-pdf-data.pdf>).

Bei den steigenden Lebensmittelkosten durch die Inflation geraten die Einrichtungen noch mehr unter Druck und eine gesunde Ernährung für die Kinder und Jugendlichen in der Jugendhilfe wird zunehmend schwieriger. Foodwatch fordert, die Mindestkosten für gesunde Ernährung zu ermitteln und den Regelsatz des Bürgergeldes entsprechend zu erhöhen. Zwar wurden die Regelsätze im Bereich der Sozialhilfe und dem Bürgergeld ab 2024 um zwölf Prozent angehoben<sup>1</sup>, dies sei allerdings bei einer Teuerung von über 16 Prozent allein bei Lebensmitteln nicht ausreichend, kritisierte foodwatch. Dass mit dem Regelsatz schon zuvor keine ausgewogene Ernährung möglich war, sei zudem durch mehrere Studien belegt (vgl. <https://www.foodwatch.org/de/pressemitteilungen/2022/bundesregierung-ignoriert-wachsende-ernaehrungsarmut/>).

Im Rahmen ihrer Arbeit ist für Einrichtungen der Jugendhilfe die Vermittlung einer gesunden und ökologisch nachhaltigen Ernährung ein Beitrag zur Bildung für nachhaltige Entwicklung. Der

gesamtgesellschaftliche Auftrag berücksichtigt gesundheitliche Auswirkungen, Umweltauswirkungen sowie ethische Gerechtigkeit und langfristige Nachhaltigkeit gleichermaßen. Es wird nicht nur das Wohlbefinden der einzelnen Kinder und Jugendlichen gefördert. Vielmehr sollen ihnen auch die Folgen Ihres Handelns als Individuum für das Gemeinwohl, die Umwelt und die Zukunftsfähigkeit unserer Gesellschaft insgesamt verständlich gemacht werden. Daher legen die Einrichtungen der Jugendhilfe großen Wert auf gesunde und ausgewogene Ernährung, mit der sie gemeinsam mit den Kindern und Jugendlichen Verantwortung für die Zukunft übernehmen und damit positive Veränderungen für sich selbst, ihr Umfeld und kommende Generationen bewirken können.

Für ein gesundes Frühstück, Mittagessen, Abendbrot und einen kleinen Snack zwischendurch werden pro Tag mindestens sechs Euro benötigt (<https://www.dkhw.de/schwerpunkte/kinderarmut-in-deutschland/gesunde-ernaehrung/ernaehrungssituation-von-kindern-in-deutschland/>).

### **Empfehlungen:**

1. Lassen Sie sich nicht auf SGB II Regelsätze in den Entgeltverhandlungen festlegen, sondern verweisen Sie auf Studien und Ihre Praxis, welche einen höheren Bedarf festgestellt haben.
2. Beschreiben Sie die die Bedeutung der Ernährung im Sinne des Kindeswohls in Ihrem pädagogischen Konzept, welches Sie für die Betriebserlaubnisbehörde benötigen. Damit haben Sie eine gute Argumentationsgrundlage für die Entgeltverhandlungen.
3. Richten Sie eine eigene Kostenstelle „Lebensmittelaufwand“ ein, damit Sie den konkreten höheren Bedarf nach einem Jahr nachweisen können. Dieser ist dann eine Grundlage für die Entgeltverhandlung.
4. Nutzen Sie für den prospektiven Faktor zur Ermittlung des Entgeltsatzes „Lebensmittelaufwand“ den [Verbraucherpreisindex und Inflationsrate - Statistisches Bundesamt \(destatis.de\)](#).
5. Die Kostensteigerung für den Lebensmittelaufwand sollten entsprechend der Inflation, Lebensmittelkostenindex auf kommunaler Ebene angepasst werden. Der Jugendhilfeausschuss vor Ort sollte sich einmal in der Legislaturperiode mit dem Thema befassen und einen Beschluss fassen.
6. Nutzen Sie im Streitfall die Schlichtungsstelle § 78 g SGB VIII.
7. Verweisen Sie auf die Kernpunkte der Ernährungsstrategie der Bundesregierung. Mit ihrer Ernährungsstrategie möchte die Bundesregierung gutes Essen für alle Menschen in diesem Land leichter machen. [BMEL - Ernährung - Gutes Essen für Deutschland – Ernährungsstrategie der Bundesregierung](#)

Verabschiedet am 16.05.2024 im BVKE Vorstand

Ansprechperson:

Stephan Hiller, BVKE-Geschäftsführer, 0761 200 760, [stephan.hiller@caritas.de](mailto:stephan.hiller@caritas.de)

---

<sup>i</sup> Vgl. [www.bundesregierung.de](http://www.bundesregierung.de), [Regelsätze bei Bürgergeld und Sozialhilfe steigen | Bundesregierung](#) (aufgerufen am 11.04.2024)